Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60 Ausgegeben Danzig, den 12. Oktober 1932

127

Verordnung
zur Änderung der Bestimmungen über die Presse.
Vom 27. 9. 1932.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgenden zweiten Absatz:
   „Wer nach gesetzlicher Vorschrift nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein."
2. a) Im § 18 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und 8" gestrichen und am Schlusse folgende Worte hinzugefügt: „sowie vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8".
   b) Im § 18 Absatz 2 ist nach dem Worte „fälschlich" einzufügen: „oder im Widerspruch mit § 8".

Artikel II

§ 1

I. Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger einer periodischen Druckschrift sind verpflichtet, auf Verlangen des Senats amtliche Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen.

II. Der Abdruck hat unverzüglich, bei Tageszeitungen spätestens in der nach Eingang der Kundgebung oder Entgegnung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer zu erfolgen. Eine Stellungnahme zu einer Entgegnung ist in der gleichen Nummer unzulässig.

§ 2

I. Periodische Druckschriften können verboten werden:
1. wenn als verantwortlicher Redakteur dem Verbote des Art. I zuwider jemand bestellt oder benannt ist, der nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann,
2. wenn den Vorschriften des § 1 oder den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zuwidergehandelt wird.

II. Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Monate nicht überschreiten.

III. Ein auf Grund des Absatzes I erlassenes Verbot umfaßt auch jede andere angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

§ 3

I. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine auf Grund des § 2 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. 10. 1932.)

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Artikels II erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsanordnungen, insbesondere Vorschriften über die Art und Weise des Abdruckes der Auflagenachrichten zu erlassen.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

128 **Durchführungsbestimmungen**

zur Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 595 ff.).

Vom 7. 10. 1932.

Einziger Artikel

Gemäß Artikel III der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 595 ff.) wird folgendes bestimmt:

Die Kosten für die Maßnahmen, die auf Grund der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 595 ff.) ergriffen werden, insbesondere die Kosten für den Staatskommissar, hat die Gemeinde zu tragen.

Danzig, den 7. Oktober 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.